

SATZUNG

des

Trägervereins „Haus der Jugend Freinsheim e.V.“

I. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Jugend Freinsheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freinsheim.

§ 2 Zweck

Der Trägerverein „Haus der Jugend Freinsheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde Freinsheim und der Landkreis Bad Dürkheim als Trägerkörperschaft erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Verbandsgemeinde Freinsheim und an den Landkreis Bad Dürkheim je zur Hälfte mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Grundrichtung

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Seine Arbeit (Tätigkeit) ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert. Er versteht sich als freier Jugendhilfeträger gemäß § 3 Abs. 2 KJHG (SGB 8).

II. Abschnitt (Aufgaben)

§ 4 Generell

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen in Zusammenwirken mit allen anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit. Zielgruppe ist die nicht organisierte Jugend im Bereich der Verbandsgemeinde Freinsheim.

§ 5 Speziell

1. Im Rahmen des Kreisjugendplanes (VV-JuFöG) errichtet und betreibt der Verein das „Haus der Jugend“ in Freinsheim. In der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg ist eine Außenstelle eingerichtet.
2. Dem Verein obliegt die Bereitstellung der Mittel und die Anstellung des Personals.

III. Abschnitt (Mitglieder)

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind:

1.1 Landkreis Bad Dürkheim

1.2 Verbandsgemeinde Freinsheim

1.3 Ortsgemeinden

1.3.1 Stadt Freinsheim

1.3.2 Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

1.3.3 Ortsgemeinde Weisenheim am Berg

1.3.4 Ortsgemeinde Erpolzheim

1.3.5 Ortsgemeinde Kallstadt

1.4 Jugendverbände (anerkannte Jugendverbände gem. § 12 KJHG)

1.4.1 Fußballverein 1924 Freinsheim

1.4.2 Turn- und Sportverein 1885 Freinsheim

1.4.3 Pfälzerwaldverein Jugend

1.5 Je 1 Vorsitzender der Hausbeirates der HDJ Einrichtungen in der Verbandsgemeinde soweit ein Hausbeirat gewählt worden ist.

Durch Beschluss mit Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung können weitere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ordentliche Mitglieder werden (z.B. freie Wohlfahrtsverbände o.ä.)

Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Stimmzahl - Vertreter/Stellvertreter

Der Landkreis Bad Dürkheim hat 6 Stimmen und zwar 3 Stimmen für den Landrat und 3 Stimmen für weitere Mitglieder, die im Verbandsgemeindegebiet ihren Wohnsitz haben und vom Kreistag bestimmt werden. Die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Stadt Freinsheim und die Ortsgemeinden Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Kallstadt und Erpolzheim haben jeweils eine Stimme. Die Verbandsgemeinde Freinsheim wird durch den Bürgermeister vertreten. Die übrigen ordentlichen Mitglieder benennen einen Vertreter für Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Ortsgemeinden werden bei Abwesenheit durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim vertreten.

Der Landkreis wird bei weiterer Abwesenheit der weiteren Mitglieder durch den Landrat / die Landrätin vertreten.

Die Vertreter der Jugendverbände entsenden je Verband einen stimmberechtigten Vertreter. Sie müssen aktive Mitglieder dieser Jugendverbände sein und ihren Hauptwohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung (§ 4) haben.

§ 7 Fördernde Mitglieder

1. Geborene Mitglieder

1.1 der / die zuständige Jugendpfleger / in

1.2 der / die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Trägervereins

2. Aufgenommene Mitglieder

Fördernde Mitglieder können weitere natürliche Personen werden, die volljährig und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag (§ 8) zu zahlen. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes - die nicht ordentliche Mitglieder werden - können förderndes Mitglied werden.

Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung einstimmig festgesetzt.

3. Die Beiträge der Mitglieder sind jährlich jeweils zum 31. März zur Zahlung fällig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabwürdigt oder sonst vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind sowie alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den für sie bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.

3. Die vereinsmäßige Haftung beschränkt sich auf die Hauptgewährsträger (Landkreis Bad Dürkheim und Verbandsgemeinde Freinsheim).

4. Die fördernden Mitglieder (§ 7) haben kein Stimmrecht. Sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die geborenen Mitglieder tragen das jährlich zu erarbeitende Arbeitsprogramm in der Mitgliederversammlung vor.

IV. Abschnitt (Organe)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 volle Kalendertage. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit (§ 33 BGB). Bei der Wahl von Personen gilt die Person als gewählt, die die einfache Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erhält (absolute Mehrheit).

Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Hauptgewährsträger (Landkreis Bad Dürkheim und Verbandsgemeinde Freinsheim) vertreten sind.

5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das Ort, Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder, Anträge und Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht nachfolgend dem Vorstand oder dem Vorsitzenden übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes (soweit nicht durch Satzung festgelegt) sowie der Stellvertreter,

b. Entscheidung über den Finanzierungsplan,

c. Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte,

d. Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes einschließlich Entlastung sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes,

e. Entscheidung über die Richtlinien zum Betrieb des „Haus der Jugend Freinsheim e.V.“, (Betriebssatzung), Dienstanweisung für die Einrichtungsleiter und Hausordnung. Dabei ist das

pädagogische Rahmenkonzept nach den Jugendhilfeausschussbeschlüssen des Landkreises Bad Dürkheim vom 25.10.1978 und 10.07.1979 zu beachten,

f. Auflösung des Vereins; zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Entscheidung nach Buchstaben a - e bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

1.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Landrätin / der Landrat des Landkreises Bad Dürkheim
- b. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim
- c. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Freinsheim
- d. ein/e Vertreter/in der Jugendverbände
- e. eine weitere Ortsbürgermeisterin / ein weiterer Ortsbürgermeister (ohne Freinsheim siehe 1.1.c), soweit die Ortsgemeinde Mitglied des Trägervereins ist.

Die unter Tz. 1.1 genannten stimmberechtigten Mitglieder können sich durch den Vertreter im Amt oder durch einen Mitarbeiter des Landkreises (a) bzw. der Verbandsgemeinde Freinsheim (b) vertreten lassen.

1.2 Beratende Mitglieder

- a. Hauptamtliche Fachkräfte des Trägervereins „Haus der Jugend“ und
- b. der zuständige Jugendpfleger des Kreises

nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Wahl

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Tz. 1.1 Buchst. d und e) erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von 3 Jahren.

3. Verfahren

Der Vorstand tritt bei Bedarf, sonst auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes zusammen. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Im Übrigen gelten die für das Verfahren der Mitgliederversammlung (Einladung, Frist, Beschlüsse, Niederschrift) geltenden Bestimmungen (§ 11 Ziff. 3 - 5) sinngemäß.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

4.1 Aufstellung des Haushaltsplanes bis spätestens 01.12. jedes Jahr für das kommende Haushaltsjahr,

4.2 Verwaltung des Vereinsvermögens (Einrichtung und Bestandteile)

4.3 Personalentscheidungen mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte,

4.4 Vorbereitung der Beratungen/Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

5. Durchführung der Aufgaben

5.1 Laufende Geschäfte

Die Jugend- und Sozialabteilung der Verbandsgemeinde Freinsheim führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

5.2 Kassengeschäfte / Protokollführer/in

Die Kassengeschäfte (Kassenwart) obliegen dem Kassenleiter der Verbandsgemeinde Freinsheim.

Schriftführer sind Bedienstete der Verbandsgemeinde Freinsheim.

§ 13 Vorsitzender

1. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
2. In der konstituierenden Sitzung führt der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim den Vorsitz.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und führt in beiden Gremien den Vorsitz.
4. In dringenden Eilfällen kann der Vorsitzende Aufgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Er hat hierüber unverzüglich den Vorstand bzw. die Mitglieder zu unterrichten.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Personal.
6. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt sein Vertreter im Amt die Rechte und Pflichten (von Ziffer 2 - 5) wahr.

V. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 14 Finanzierung

Die Finanzmittel werden wie folgt aufgebracht:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen aus dem „Haus der Jugend“
4. Zuschüsse des Landes (vgl. Erl. des Soz.Min. vom 20.01.1964/21.01.1974, abgedruckt im LJPI. 1994 S. 66/67 in Verbindung mit dem Erl. des MinfSGuU vom 13.03.1980, Az.: 663-483-21/20/1- Rundschreiben des LJA vom 27.03.1980 in Verbindung mit dem Rundschreiben der Kreisverwaltung vom 29.04.1980).

5. Die Stadt Freinsheim und die Ortsgemeinden, in denen sich eine weitere Einrichtung des Trägervereins befindet, stellen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Hierüber ist jeweils ein besonderer Vertrag (Überlassungsvertrag) abzuschließen.

6. Nach Abzug aller Einnahmen tragen der Landkreis Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim jeweils die Hälfte der ungedeckten Kosten gemäß Förderungsrichtlinien des Kreises (JHA-Beschluß vom 20.11.2001).

7. Für die Anstellung des Personals gelten die Bestimmungen des BAT - Gemeinden, sowie alle für Gemeindeangestellte gültigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses sinngemäß.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Vereinsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung keine Regelung trifft.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2003 verabschiedet.

Die Satzung ist unter der Registernummer VR VEREIN / DÜW 425 am 11.02.2004 in das Vereinsregister eingetragen worden und tritt somit zum 11.02.2004 in Kraft.

Freinsheim, den 19.02.2004



Wolfgang Quante

1. Vorsitzender